



26. Juni 2006

Alimentation kinderreicher Beamter in den Jahren 1990 bis 1998 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Antragsteller werden zu Äußerung aufgefordert

Die Betroffenen, die aufgrund der Berichterstattung in den BBB-Nachrichten 7-2005 in Sachen Alimentation kinderreicher Beamter in den Jahren 1990 bis 1998 einen Antrag auf Wiedereinsetzung gestellt haben, um die ihnen für diese Jahre zustehenden Ansprüche auf höhere Alimentation noch nachträglich geltend zu machen, erhalten in diesen Tagen von den zuständigen Stellen die Aufforderung, sich unter Fristsetzung ergänzend zu äußern.

Die nach unserem bisherigen Kenntnisstand im Wesentlichen gleich lautenden Schreiben betreffen mehrere Punkte:

- Zunächst wird festgestellt, dass man seitens des Dienstherrn davon ausgeht, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sei bereits rechtlich nicht möglich. Dies wird derzeit in den vom BBB im Rahmen einer Musterprozessabrede mit dem Finanzministerium geführten Musterprozessen vor dem Bundesverwaltungsgericht geklärt. Auf diese kann insoweit verwiesen werden. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof geht in seinen Urteilen vom 24. Oktober 2005 (Az. 3 B 03.3367 bzw. 3 B 02.3061) davon aus, dass ein solcher Antrag grundsätzlich möglich ist. Der Freistaat Bayern hat Revision eingelegt. Eine rechtskräftige Entscheidung über die rechtliche Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist daher erst in der nächsten Instanz zu erwarten.
- Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass eine Wiedereinsetzung aber bereits aus **tatsächlichen Gründen** scheitern würde. Wesentlich ist insoweit, glaubhaft zu machen, dass der Betroffene aufgrund des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMS) vom 21.12.1990, der Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg (OFD-Verfügung) vom 28.01.1991 bzw. der entsprechenden Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten seine Ansprüche

nicht vor dem 31.12.1998 geltend gemacht und erwartet hat, dass eine allgemeine Korrektur durch den Dienstherrn erfolgen werde.

Glaubhaft gemacht sind die geltend gemachten Hinderungsgründe (hier das Vertrauen auf das FMS, die OFD-Verfügung in dem Sinne, dass nichts unternommen werden muss, um etwaige Nachzahlungen zu erhalten), wenn die dafür maßgeblichen Tatsachen und Umstände als überwiegend wahrscheinlich erscheinen. Als Mittel zur Glaubhaftmachung kommt neben den üblichen Beweismitteln (insbesondere der Versicherung an Eides Statt) alles in Betracht, was der Herstellung der erforderlichen Plausibilität dient. Unter Umständen genügt, wenn andere Mittel nicht zur Verfügung stehen auch eine schlichte Erklärung des Betroffenen, insbesondere wenn es sich um ausgesprochen nahe liegende, der Lebenserfahrung entsprechende Sachverhalte handelt und kein Anlass besteht, an der Richtigkeit des Vorgebrachten zu zweifeln.

Inhaltlich ist daher zu raten, die mit dem vom BBB zur Verfügung gestellten Musterantrag gemachten Ausführungen – soweit möglich – anhand der persönlichen auf den konkreten Einzelfall bezogenen Umstände zu **konkretisieren**.

- Im letzten Teil der Schreiben der Dienstherrenseite wird darauf verwiesen, dass bereits der **äußere Geschehensablauf** gegen das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen spreche. Dies ergebe sich aus der Untätigkeit der Antragsteller im Anschluss an das Inkrafttreten des Dienstrechtsreformgesetzes 1997 bzw. des Art. 9 des BBVAnpG 99.

Dem kann in verschiedener Weise entgegnet werden. Wer diese Gesetze nicht gekannt hat, konnte daraus keine Schlüsse ziehen. Zudem war es den Betroffenen in der Regel nicht möglich zu erkennen, welches Handeln nun zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche geboten ist.

Letztendlich kommt es darauf aber nicht an. Auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wurden diese Argumente bereits als nicht überzeugend angesehen. Der Dienstherr habe durch seine Veröffentlichung bei den Betroffenen den Irrtum veranlasst, dass zum Erhalt etwaiger Ansprüche nichts zu unternehmen sei. Er wäre veranlasst gewesen, diesen Irrtum in gleicher Weise zu beseitigen und den Betroffenen Verhaltenshinweise zur Sicherung ihrer Rechte (insbesondere durch einen möglichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) an die Hand zu geben. Und selbst wenn die Betroffenen nach Ablauf des Jahres 1998 in der Lage gewesen wären zu erkennen, dass die Veröffentlichungen des Finanzministeriums bzw. der OFD bei ihm einen Irrtum erregt hatten und dass mindestens eine Nachfrage beim

Dienstherrn veranlasst war, so hätte dies alles nicht die für die Wiedereinsetzung nötige unverschuldete Verhinderung des Betroffenen aufgehoben, da kein entsprechender, die ursprüngliche Information korrigierender Hinweis des Dienstherrn ergangen ist.

Das Gericht geht also davon aus, dass es einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Regel (besondere Umstände des Einzelfalls können zu anderen Ergebnissen führen) nicht entgegensteht, wenn der Betroffene nach Ablauf des Jahres 1998 die Situation erkannt hat; wenn ihm klar wurde, dass er hätte tätig werden müssen, um Nachzahlungen zu erhalten, nun aber der Ansicht war, dass ihm keine Möglichkeit mehr zur Durchsetzung dieser Ansprüche zur Verfügung stand. Denn da die Fristversäumung durch den Dienstherrn veranlasst war, hätte dieser auch auf die Möglichkeit der nachträglichen Anspruchsdurchsetzung mittels des Antrags auf Wiedereinsetzung hinweisen müssen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die **Rechtslage**, ob und inwieweit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, **unklar** ist. Zur Wahrung möglicher Rechte sollten die Betroffenen aber **unbedingt** ihre ursprünglichen **Ausführungen** soweit möglich anhand persönlicher Umstände unter Beachtung der oben dargestellten Punkte **ergänzen**.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist, dass der Betreffende ohne Verschulden verhindert war, die Frist des Art. 9 § 1 BBVAnpG 99, die mit Ablauf des Jahres 1998 endete, einzuhalten. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses gestellt worden sein, wobei die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft zu machen sind. Darüber hinaus darf über die Ansprüche noch nicht abschließend rechtskräftig entschieden worden sein.

Im Einzelnen ist zu beachten, dass auf folgende Punkte eingegangen werden muss:

Es muss vorgetragen sein, warum

- der Betroffene in den Jahren 1990/1991 bis 1998 keinen Antrag auf Zahlung amtsangemessener Alimentation für Beamte mit mehr als zwei Kindern gestellt hat (z. B. weil er auf das FMS vertraut hat, dass eine für alle Betroffenen gültige Korrektur erfolgen werde),
- der Betroffene darauf vertrauen durfte, einen solchen Antrag nicht stellen zu müssen (insbesondere weil die Ausführungen im FMS nur in dieser Weise zu verstehen waren),

- der Betroffene davon abgehalten worden ist, einen solchen Antrag in den Jahren 1999 bis 2005/2006 zu stellen bzw. darauf vertrauen durfte, einen solchen Antrag nicht stellen zu müssen (z. B., weil er weiter darauf vertraut hat, dass eine allgemeine Korrektur noch erfolgen werde oder weil er davon ausging, dass er keine Möglichkeit mehr hat, seine Ansprüche noch geltend zu machen).
- die vorgenannten Gründe nunmehr weggefallen sind (z. B. aufgrund der Berichterstattung in den BBB-Nachrichten 7-2005). Hier müssen konkrete Angaben über den Zeitpunkt gemacht werden, wann ein irgendwie gearteter Hinderungsgrund nicht mehr bestand und warum.

Zu bedenken ist, dass das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht darauf abzielt, zu beachtende Fristen für jedermann bis zu einem unbestimmten Zeitpunkt zu verlängern, sondern diejenigen vor ungerechtfertigten Rechtsverlusten zu schützen, die trotz korrekten Verhaltens im Rahmen ihrer persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage waren, bestimmte Fristen einzuhalten. Die Wiedereinsetzung unterliegt daher engen Voraussetzungen, die unter strenger Berücksichtigung der Wahrheitspflicht – deren Verletzung sowohl straf- als auch disziplinarrechtliche Konsequenzen haben kann – darzulegen sind.

Im Übrigen verweisen wir zur eingehenderen Information auf die Veröffentlichungen in den BBB-Nachrichten: Ausgabe 7-2005, Seite 105 ff.; Ausgabe 5-2006, Seite 54 ff; Ausgabe 6-2006, Seite 82 f.

Der BBB wird sich darum bemühen, mit dem Finanzministerium zu einer Vereinbarung über eine vereinfachte Abwicklung der laufenden Verfahren zu gelangen.

Anhang: Beispiel eines Schreibens an das Landesamt für Finanzen

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rolf Habermann
Vorsitzender

Beispielschreiben

Zum besseren Verständnis der beigefügten Erläuterungen stellen wir an dieser Stelle das Beispiel eines möglichen Schreibens in dieser Sache zur Verfügung. Leider ist es uns **nicht möglich, ein allgemein gültiges Musterschreiben** zur Verfügung zu stellen, da es bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerade auf die persönlichen Umstände des Einzelfalls ankommt. Ihr Schreiben ist daher unter Beachtung der Erläuterungen so weit wie möglich durch **private Umstände** Ihres **speziellen Einzelfalls** zu **individualisieren** und **konkretisieren**.

An das Landesamt für Finanzen

....

Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamter Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 14.06.2006 äußere ich mich wie folgt.

Die Frage, ob sich über das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Ansprüche aus Art. 9 BBVAnpG 99 begründen lassen, liegt derzeit mit den vom Bayerischen Beamtenbund geführten Musterprozessen dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Insoweit verweise ich auf diese Verfahren.

Ich bitte meinem Antrag auf Wiedereinsetzung stattzugeben.

Wie bereits in meinem ursprünglichen Antrag ausgeführt, habe ich durch die BBB-Nachrichten 1/2 -1991 von dem Schreiben des Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az. 23-P 1058-44/103-81 579) erfahren¹. Aufgrund dieses Schreibens bin ich davon ausgegangen, dass ich nichts weiter unternehmen muss, um mir eventuell zustehende Nachzahlungen zu erhalten. Dies wurde mir erst bewusst, als ich über die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch die BBB-Nachrichten 7-2005 informiert wurde.

Von den Normen des Art. 14 § 3 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts 1997 und Art. 9 des BBVAnpG 99 hatte ich keine Kenntnis bzw. es war mir nicht bewusst, dass sich hieraus für mich ein Handlungserfordernis ergeben könnte, zumal die Ausgangsinformation, auf die sich die Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1991 bezieht, nach meiner Kenntnis weder widerrufen noch korrigiert worden ist.

Letztendlich kommt es hierauf aber auch nicht an, da der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinen Urteilen vom 24.10.2005 (Az. 3 B 03.3367 bzw. 3 B 02.3061) erläutert hat, es stehe einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Regel nicht entgegen, wenn Betroffene nach Ablauf des Jahres 1998 die Situation erkannt haben, wenn ihnen klar wurde, dass sie hätten tätig werden müssen, um Nachzahlungen zu erhalten, nun aber der Ansicht waren, dass ihnen keine Möglichkeit mehr zur Durchsetzung dieser Ansprüche zur Verfügung stand. Denn da die Fristversäumung durch den Dienstherrn veranlasst war, hätte dieser auch auf die Möglichkeit der nachträglichen Anspruchsdurchsetzung mittels des Antrags auf Wiedereinsetzung hinweisen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

¹ Bitte vor allem hier konkret (in Übereinstimmung mit Ihren Angaben im ursprünglichen Antrag) angeben, durch welche Veröffentlichung Sie Kenntnis erlangt haben.